

AR_GERICHTE Verwaltung ARGVP 1988 1097 vom 27. Februar 1979

AR Gerichte, 1979-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte_Verwaltung_ARGVP_1988_1097

FR: AR_GERICHTE Verwaltung ARGVP 1988 1097 du 27 février 1979

IT: AR_GERICHTE Verwaltung ARGVP 1988 1097 del 27 febbraio 1979

Regeste

A. Entscheide des Regierungsrates 1096,1097 Neugier befriedigt werden soll. Die Einsicht ist nur zu gewähren, wenn ein rechtlich schutzwürdiges Interesse glaubhaft gemacht wird. Das ist nach der Praxis beispielsweise nicht der Fall, wenn

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 78 Abs. 1 der Zivilprozessordnung vom 24. April 1955 (aGS I/36)¹ haben Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege «Kantonseiner wohner, die sich durch ein Zeugnis des Gemeinderates ihrer Wohnge- meinde darüber ausweisen, dass sie oder ihre unterhaltspflichtigen Ver wandten nicht imstande sind, ohne Beschränkung des notwendigen Lebensunterhalts für sich und ihre Familie die Kosten des Prozesses zu bestreiten». Die Justizdirektion vertritt im angefochtenen Entscheid die Auffassung, der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege stehe nur dem Kläger, nicht aber dem Beklagten in einem Prozess zu. Eine solche Interpre tation findet aber keine Stütze im Gesetz. Literatur und Rechtsprechung behandeln den Kläger und den Beklagten in dieser Beziehung durchaus gleich. In der Literatur wird ausdrücklich die Meinung vertreten, dass dem Beklagten im Scheidungsverfahren die Unentgeltlichkeit wegen Aussichts losigkeit der Verteidigung nicht verweigert werden dürfe (vgl. Georg Leuch, Die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, dritte Auflage, Bern 1956, S. 111). In der Regel ist in den Zivilprozessgesetzen die Rede von der Partei (vgl. Max Guldener, Das Schweizerische Zivilprozessrecht, Zürich 1947, Erster Band, S.316; BG E89I 2 und 161; 98 Ia 341 und 99Ia432), die sowohl Kläger als auch Beklagter sein kann². Die Praxis der Vorinstanz widerspricht sowohl dem Sinn des Gesetzes als auch dem sich unmittelbar aus Art. 4 BV ergebenden Armenrechtsanspruch, wonach eine bedürftige ' Heute: Vgl. Art. 87f. ZPO vom 27. April 1980 (bGS 231.1)

E. 2

Nach Art. 78 Abs. 1 ZPO 1955 hat, wer die unentgeltliche Rechtspflege beansprucht, den Nachweis zu erbringen, dass weder er selber noch seine unterhaltspflichtigen Verwandten imstande sind, ohne Beschränkung des notwendigen Lebensunterhaltes die Kosten eines Prozesses zu bestreiten. Somit ist vorerst abzuklären, ob die unterstützungspflichtigen Verwandten (Art. 328) oder die Gattin des Rekurrenten finanziell in der Lage sind, die Prozesskosten zu tragen, weil es sich nicht rechtfertigen lässt, «die Allge meinheit die Prozesskosten einer armen Partei tragen zu lassen, solange deren Ehegatte sie zu tragen vermag» (BGE 85 I 4; vgl. dazu ausführlich Paul Lemp, Berner Kommentar, Bern 1963, N .23ff. zu Art. 159 ZGB; Zeit schrift des Bernischen Juristenvereins, 109. Jahrgang [1973],

S. 204). Die Pflicht des Staates, der bedürftigen Partei für einen nicht aussichtslosen Prozess die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren, geht der Beistands und Beitragspflicht aus Familienrecht nach, nicht bloss für das Verhältnis zwischen Eltern und minderjährigen Kindern, sondern auch für dasjenige unter Ehegatten (BGE 85 I 4). - Wie es sich damit verhält, hat die Vorinstanz abzuklären. RRB 27.2.1979 1098 Zivilprozess. Unentgeltliche Verbeiständung im Scheidungsverfahren (Art. 87 ZPO; bGS 231.1). Die Justizdirektion bewilligte einer mittellosen Ehefrau die unentgeltliche Rechtspflege für das Scheidungsverfahren. Da sie aber für die ordnungsgemässe Prozessführung keinen Anwalt benötigte, wurde ihr die unentgeltliche Verbeiständung verweigert. Den dagegen erhobenen Rekurs hiess der Regierungsrat gut. 1. Im Scheidungsverfahren, in dem für die wichtigsten Fragen die Offizialmaxime gilt, hat der Regierungsrat die Notwendigkeit eines Rechtsbeistandes bisher nur dann bejaht, wenn sich besondere Schwierigkeiten - Streit 140

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.